

TOP 25:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)

COM(2012) 11 final; Ratsdok. 5853/12

Drucksache: 52/12 und zu 52/12

Ziel des Verordnungsvorschlags ist die Ablösung der bisherigen Richtlinie 95/46/EG und die Schaffung eines unionsweit einheitlichen hohen Datenschutzniveaus.

Der Verordnungsvorschlag stellt einen von zwei Legislativvorschlägen für einen neuen Rechtsrahmen zum Schutz personenbezogener Daten in der EU dar. Ergänzt wird er durch den in BR-Drucksache 51/12 behandelten Richtlinienvorschlag zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in bestimmten Strafverfahren.

Bisher werden der Schutz des Grundrechts auf Datenschutz auf EU-Ebene und die Garantie des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten durch die Richtlinie 95/46/EG gewährleistet. Die bisher geltenden Regelungen hätten nach Auffassung der Kommission eine unterschiedliche Handhabung des Datenschutzes in den Mitgliedstaaten, Rechtsunsicherheit sowie die weit verbreitete öffentliche Meinung, dass speziell im Internet der Datenschutz nicht immer gewährleistet ist, nicht verhindern können. Insbesondere im Hinblick auf den raschen Fortschritt der Informationstechnologien und deren verbreiteter Nutzung im privaten und geschäftlichen Bereich werde der Datenschutz vor neue Herausforderungen gestellt.

Die materiellen Regelungen des Verordnungsvorschlags bauen auf der Richtlinie 95/46/EG auf. Daneben enthält der Kommissionsvorschlag neue Regelungen, mit denen insbesondere den Herausforderungen für den Datenschutz durch den globalen Datenaustausch vor allem über das Internet entsprochen werden soll. Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Ausweitung des räumlichen Anwendungsbereichs. Jedwede außerhalb der EU erfolgende Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch auf dem EU-

Markt aktive Unternehmen, die ihre Dienste den EU-Bürgern anbieten, soll künftig den EU-Vorschriften unterliegen;

- Spezielle Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern;
- Einführung eines "Rechts auf Vergessenwerden" und eines "Rechts auf Datenübertragbarkeit" bei elektronischer Datenverarbeitung. Die Bürger sollen laut Kommission hierdurch leichter auf ihre eigenen Daten zugreifen und diese bei einem Wechsel zu einem anderen Dienstleistungsanbieter "mitnehmen" können;
- Regelungen zu "Privacy by Design" (Einbeziehung des Datenschutzes schon bei der Entwicklung von Produkten) und "Privacy by Default" (Pflicht zu datenschutzfreundlichen Grundeinstellungen für Diensteanbieter);
- Stärkung der Unabhängigkeit der nationalen Datenschutz-Aufsichtsbehörden durch Exekutivbefugnisse, z. B. Verhängung von Sanktionen gegen Unternehmen, die gegen EU-Datenschutzvorschriften verstoßen, von bis zu einer Million Euro;
- Einführung eines "One-Stop-Shop" (ausschließliche Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde - nämlich in der Hauptniederlassung - für Unternehmen, die personenbezogene Daten in der EU verarbeiten und in mehreren Mitgliedstaaten Niederlassungen haben);
- Einführung eines Verbandsbeschwerde- und -klagerechts.

Der Verordnungsvorschlag ist insbesondere auf Artikel 16 AEUV gestützt.

Der Bundesrat hat in seiner 895. Sitzung am 30. März 2012 sowohl eine Subsidiaritätsstellungnahme gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV wie auch eine allgemeine Stellungnahme nach §§ 3 und 5 EUZBLG beschlossen, vgl. BR-Drucksachen 52/12 (Beschluss) und 52/12 (Beschluss) (2).

Es ist beantragt worden, die Beratungen mit dem Ziel der Herbeiführung eines Folgebeschlusses wieder aufzunehmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 550/14** ersichtlich.